

99150069001000, 99150069001000

# Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt aus EU/EWR/Schweiz Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/383453963/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150069001000, 99150069001000
Leistungsbezeichnung I	Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt aus EU/EWR/Schweiz Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zahnärztekammer, Zahnarzt, Fachzahnarzt, Kieferorthopädie, Anerkennung, Berufsankennung, Anerkennung in Deutschland, Zahnärztin, EU/EWR/Schweiz, Oralchirurgie, Berufsausübung, Fachzahnärztin

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	11.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
<b>Handlungsgrundlage</b>	
Teaser	Sie haben im Ausland eine Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt erworben? Dann können Sie in Deutschland die Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt unter bestimmten Voraussetzungen beantragen.
Volltext	<p>Der Beruf Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie in dem gewählten Bundesland die Bezeichnung „Fachzahnärztin“ oder „Fachzahnarzt“ für Ihre Spezialisierung führen möchten.</p> <p>Mit der Ausbildung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt haben Sie eine medizinische Spezialisierung zu Ihrer Qualifikation als Zahnärztin oder Zahnarzt im Ausland erworben. Für die Arbeit als Zahnärztin oder Zahnarzt in Deutschland benötigen Sie zunächst die Approbation oder eine Berufserlaubnis. Um als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt in Deutschland arbeiten zu können, müssen Sie zudem die Anerkennung Ihrer Weiterbildung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt beantragen. Damit dürfen Sie die Bezeichnung „Fachzahnärztin“ oder</p>

## Modul

## Sachverhalt

„Fachzahnärztin“ in Ihrer jeweiligen Spezialisierung führen.

Hinweis: Sie dürfen die Bezeichnung für Ihre Spezialisierung nur führen, wenn es eine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung auch in Deutschland gibt.

Die Erlaubnis wird von der zuständigen Landes Zahnärztekammer nach Prüfung Ihrer Unterlagen und Voraussetzungen erteilt.

## Erforderliche Unterlagen

- Lebenslauf mit Angaben zu absolvierten Weiterbildungen und Berufserfahrung
  - Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
  - Nachweis der deutschen Approbation oder Berufserlaubnis und Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand
  - Weiterbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufserfahrung
  - Schriftliche Erklärung, ob Sie bereits bei einer anderen Ärztekammer einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben

Die folgenden Dokumente brauchen Sie nur abzugeben, wenn Ihre Berufsqualifikation vor einem bestimmten Datum (Stichtag) abgeschlossen wurde. Die zuständige Stelle informiert Sie:

- Konformitätsbescheinigung oder
  - Nachweis, dass Sie während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den Beruf ausgeübt haben.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern

Modul	Sachverhalt
	gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie müssen bereits eine in Deutschland gültige staatliche Berufszulassung (Approbation) als Zahnärztin oder Zahnarzt oder eine Berufserlaubnis haben.               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Ihr Abschluss nicht automatisch anerkannt wird, müssen Sie die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt nachweisen.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Kosten</b>	Es fallen keine Gebühren an.
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie in Deutschland schon die Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt oder eine Berufserlaubnis haben.</p> <p>Die Anerkennung Ihrer Weiterbildungsbezeichnung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt beantragen Sie bei der zuständigen Landes Zahnärztekammer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zunächst reichen Sie Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der Zahnärztekammer des Bundeslandes ein, in dem Sie arbeiten möchten.               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, fehlende Dokumente nachzureichen.</li> <li>• Oft gilt das Verfahren der automatischen Anerkennung. Das bedeutet: Ihre Berufsqualifikation wird ohne eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.</li> <li>• Wenn Sie Ihre Weiterbildung vor dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaats begonnen haben, müssen Sie nachweisen, dass Ihre Berufsqualifikation den Mindeststandards der EU entspricht („Konformitätsbescheinigung“). Das bescheinigt Ihnen die zuständige Behörde Ihres Ausbildungsstaates. Entspricht Ihre Berufsqualifikation nicht den Mindeststandards, müssen Sie Ihre Berufspraxis nachweisen. Dafür müssen Sie in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung 3 Jahre ununterbrochen im Herkunftsstaat berechtigt in dem Beruf gearbeitet haben.                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht automatisch anerkannt wird, muss Ihre Ausbildung individuell</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

überprüft werden. Die zuständige Stelle prüft dann, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

- Wird Ihre Qualifikation als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt anerkannt, können Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten. Sie erhalten einen Bescheid.

Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, wird Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikation als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt nicht bescheinigt:

- Sie erhalten eine Begründung.
- Sie können eine Eignungsprüfung machen, um die fehlenden Kenntnisse nachzuweisen.
- Wenn Sie die Eignungsprüfung erfolgreich absolvieren, erhalten Sie die Anerkennung. Sie dürfen dann die Bezeichnung „Fachzahnärztin“ oder „Fachzahnarzt“ für Ihre Spezialisierung führen.

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sprechen Sie am besten zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

## Bearbeitungsdauer

3 Monat(e)

Die Eingangsbestätigung erhalten Sie innerhalb eines Monats nach Antragstellung. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Spätestens 3 Monate nach Eingang Ihrer vollständigen Unterlagen wird über Ihren Antrag entschieden. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden.

## Frist

Es gibt keine Frist.

## weiterführende Informationen

## Hinweise

Modul	Sachverhalt
<b>Rechtsbehelf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag</li> <li>• Klage vor dem Verwaltungsgericht</li> </ul> </li> </ul>
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualifikationen als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz sind anerkennungspflichtig.                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachzahnarztabschlüsse aus EU/EWR/Schweiz werden häufig automatisch anerkannt.</li> <li>• Wenn der Fachzahnarztabschluss nicht automatisch anerkannt wird, prüft die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit der deutschen Fachzahnarztqualifikation.                       <ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzung: Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt oder eine Berufserlaubnis</li> <li>• Bearbeitungsdauer: innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen; Verlängerung der Frist um einen Monat möglich.</li> <li>• Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, wird eine Eignungsprüfung angeboten.</li> <li>• Zuständig: Landeszahnärztekammern</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	Bitte wenden Sie sich an die Landeszahnärztekammer Hessen.
<b>Zuständige Stelle</b>	Landeszahnärztekammer Hessen
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Specialist dentist from EU/EEA/Switzerland Apply for permission to use the designation, Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt aus EU/EWR/Schweiz Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung beantragen